

**Betraunungsbeschluss zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in den Parkhäusern, in den Bäderbetrieben
und der Kunsteisbahn auf dem Gebiet der Städte Ludwigsburg und Kornwestheim
durch die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH**

(Beschluss der Stadt Ludwigsburg)

Präambel

Es wird festgestellt, dass die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (nachfolgend: Stadtwerke) durch den Betrieb der Bäder und der Kunsteisbahn sowie der Parkraumbewirtschaftung auf dem Gebiet der Städte Ludwigsburg und Kornwestheim eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (nachfolgend: DAWI) erbringt, indem sie für ein ausreichendes Angebot für die Bevölkerung an Bäderbetrieben, beispielsweise für Schul- und Vereinsschwimmen, an einer Kunsteisbahn sowie an Parkraum in den Stadtzentren von Ludwigsburg und Kornwestheim, sorgt. Die Stadtwerke haben aus der Erbringung der DAWI keinen Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung seitens der jeweiligen Stadt. Werden aber freiwillige Kapitalzuführungen in das Eigenkapital der Stadtwerke geleistet, so stellen diese Kapitalzuführungen aufgrund dieser Betrauung keine notifizierungspflichtigen staatlichen Beihilfen im Sinn des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Mit diesem Beschluss wird die Aufgabe der Stadtwerke zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV und gemäß den Kriterien des "Beschluss[es] der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 EAUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (K(2011) 9380 endg.) bestätigt und bekräftigt.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

§ 1 Betrauung

- (1) Die Stadtwerke stellen die Gemeinwohlaufgaben in dem Bereich des Bäderbetriebs, des Betriebs einer Kunsteisbahn sowie der Bereitstellung von Parkraum auf dem Gebiet der Stadt Ludwigsburg und auf der Grundlage bestehender Genehmigungen und Beschlüsse der jeweiligen städtischen Gremien sicher. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die Stadt die Betrauung der Stadtwerke mit der Sicherstellung dieser Gemeinwohlaufgaben auf ihrem Gebiet nach den kommunalrechtlichen Maßgaben.

- (2) Die Stadt Ludwigsburg stellt die Inhalte dieser Betrauung klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest, der damit gegebenenfalls an die Stelle früherer Rechtsakte mit Betrauungsinhalt bezüglich der oben genannten Gemeinwohlaufgaben tritt.

§ 2 Inhalt der Betrauung

- (1) Die oben genannten betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfassen die Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen Parkhaus Asperger Straße, Parkdeck Schillerviertel, Parkhaus Solitude, Rathausgarage, Akademiehofgarage, Tiefgarage Arena, Parkhaus Bahnhof und Parkplatz Bärenwiese, den nutzerfreundlicher Betrieb der Bäder Heilbad Hoheneck, Stadionbad, Freibad Hoheneck, Bädle Poppenweiler und Campusbad sowie der Kunsteisbahn Ludwigsburg einschließlich des Betriebs und Unterhalts der ortsfesten Infrastruktur entsprechend der Anlage 1. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung der Interessen bestimmter Nutzergruppen (Schwerbehinderte, Kinder, etc.), insbesondere auch im Rahmen der Gestaltung der Eintrittspreisstrukturen, sowie die Bereitstellung von Beckenzeiten für Vereins- und Schulschwimmen.
- (2) Die oben genannten Gemeinwohlaufgaben stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar, die von den Stadtwerken erbracht werden.
- (3) Die Stadtwerke sind verpflichtet, rechtzeitig gegebenenfalls notwendige Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der Gemeinwohlaufgaben zu stellen.
- (4) Die Stadtwerke können sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Unternehmen bedienen und tragen für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge.
- (5) Die Stadtwerke erbringen die in Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Außenverhältnis, ihr stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu und sie tragen die Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung. Die Stadt verpflichtet sich, entsprechende Zuschüsse von dritter Seite für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an die Stadtwerke weiterzuleiten.
- (6) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse der jeweiligen städtischen Gremien fortgeschrieben. Sofern Bindungen der Stadtwerke gegenüber Auftragnehmern bestehen, werden die Städte diese vertraglichen Bindungen bei der Fortschreibung des Umfangs der in Abs. 1 genannten Dienstleistungen beachten. Es soll ver-

hindert werden, dass durch eine Fortschreibung der Aufgaben der Stadtwerke diese von Dritten auf Vertragsverletzung in Anspruch genommen werden kann. Die Stadtwerke werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber ihren Auftragnehmern durchzusetzen, um die Änderungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Finanzierung der Stadtwerke für die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen entstehen, erfolgt - wie bisher - im Wege des Querverbunds durch eine Verrechnung mit den Gewinnen aus den Versorgungssparten, sowie ggf. durch Einlagen der jeweiligen Stadt.
- (2) Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an die Stadtwerke gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten Gemeinwohlaufgaben verursachten Kosten abzudecken, einschließlich eines ggf. angesetzten angemessenen Gewinns und unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen.
- (4) Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 und 2 hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen durch die Stadtwerke aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die betrauten Gemeinwohlaufgaben durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen Gemeinwohlaufgaben zuzurechnen sind. Zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung nach Abs. 3 ist eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen etwaiger weiterer Geschäftsbereiche der Stadtwerke nicht zulässig.
- (5) Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die einzelnen Bereiche nach Abs. 3, so können diese ausgeglichen werden.

§ 4 Verbot der Überkompensation

- (1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, getrennte Konten für die betrauten Gemeinwohlaufgaben und die Bereiche, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt werden, zu führen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird von den

Stadtwerken aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den Gemeinwohlaufgaben zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der Stadtwerke nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen. Die Trennungsrechnung wird auf Wunsch der Stadt von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Stadtwerke legen der Stadt den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor.

- (2) Die Stadtwerke sind verpflichtet, der jeweiligen Stadt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlung in dem betrauten Bereich des Bäder- bzw. Kunsteisbahnbetriebs bzw. der Parkraumbewirtschaftung zu keiner Überkompensation geführt hat. Soweit eine Überkompensation in einem oder mehreren Bereichen eingetreten ist, hat die jeweilige Stadt von den Stadtwerken die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung zurückzufordern. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Eine Gesamtbetrachtung der Überkompensation ist nicht zulässig. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
- (3) Der Nachweis nach Abs. 2 Satz 1 ist auf Wunsch der Stadt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

Die Stadtwerke sind verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6 Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Die Betrauung erfolgt zum 01.01.2017 für eine Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

§ 7 Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Stadt Ludwigsburg ist der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg. Zuständige Stelle bei den Stadtwerken ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

§ 8 Salvatorische Klausel; Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die Stadtwerke unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 9 Anhang

Dieser Betrauungsbeschluss hat folgenden Anhang:

Liste der Bäder , der Kunsteisbahn und der Parkieranlagen

Die Stadtwerke werden den Anhang im Bedarfsfalle kurzfristig aktualisieren und den aktualisierten Anhang übermitteln.

Anhang

Bäder, Kunsteisbahn und Parkieranlagen der SWLB in Ludwigsburg

Bäder	
Heilbad Hoheneck	Uferstraße 50, Ludwigsburg
Stadionbad	Berliner Platz 1, Ludwigsburg
Freibad Hoheneck	Otto-Konz-Weg, Ludwigsburg
Bädle Poppenweiler	Erdmannhäuser Str. 1, Ludwigsburg
Campusbad	Karlstraße 18/1, Ludwigsburg
Kunsteisbahn	
Kunsteisbahn Ludwigsburg	Fuchshofstraße 50, Ludwigsburg
Parkieranlagen	
Rathausgarage	Mathildenstraße 27/1, Ludwigsburg
Akademiehofgarage	Akademiehof 15, Ludwigsburg
Parkhaus Bahnhof	Pflugfelder Str. 17, Ludwigsburg
Parkhaus Solitude	Solitudestraße 24, Ludwigsburg
Parkdeck Schillerviertel	Bahnhofstraße 9, Ludwigsburg
Parkhaus Asperger Straße	Asperger Straße 20, Ludwigsburg
Tiefgarage Arena	Schwieberdinger Straße 30, Ludwigsburg
Parkplatz Bärenwiese	Friedrich-Ebert-Straße, Ludwigsburg